

Ihre Ansprechpartnerin ist: Frau Mussler, Zimmer E 06,
 Telefon 07222 / 972 7141, Fax 07222 / 972 7199, E-Mail: anna-maria.mussler@rastatt.de

Sprechzeiten: Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages. Angaben die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§§ 13 f LDSG).

1. ANTRAGSTELLER/IN

Familienname	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ Ort
Telefonnummer (freiwillig)	Email (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*

2. HAUSHALTSANGEHÖRIGE, DIE IN DIE KÜNFTIGE WOHNUNG AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Berechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur dann vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der **Antragsteller**, sein **Ehegatte** oder sein **Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft** oder sein **Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes** sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. **Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel**) und zweiten Grades in der Seitenlinie (**Geschwister**) sowie Verschwägernte in gerader Linie (z. B. **Schwiegereltern, Stiefkinder**) und zweiten Grades in der Seitenlinie (**Schwager, Schwägerin, Pflegekinder und Pflegeeltern**). Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname (ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*
1	Antragsteller/in	-siehe oben-			
2					
3					
4					
5					
6					
7					

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei **ausländischer** Staatsangehörigkeit anzugeben.

3. HAUSHALTE MIT BESONDEREN MERKMALEN (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierter Haushalte oder Personengruppen bezeichnet.

Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie das anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen.

Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie diesen hinzufügen.

Sind Sie ein/eine

- Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung**
 ehemals Wohnungslose ehemalige/r Strafgefangener ehemals Suchtkranke _____

- älterer Mensch/ältere Menschen** (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

- Schwerbehinderter Mensch** mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses / Begründung
---------------	---------------------------------------

- Alleinerziehende/r** mit Kind/ern bis 18 Jahre

- Kinderreiche Familie** (ab 3 Kinder bis 18 Jahre)

- Erfüllen eines Vorbehalts, der hier nicht aufgeführt ist

4. Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushaltseinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die **Bruttojahreseinkommen** aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei **nicht selbständiger Arbeit - auch geringfügiger - Arbeit** ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei **selbständiger Arbeit**, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem **Gewerbebetrieb**, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei **Vermietung und Verpachtung** sowie **Kapitalvermögen** der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. **Renten- und Pensionsbezüge** abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte Einkünfte nach § 3 Nr.2 des Einkommensteuergesetzes - EStG (z. B. **Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II** usw.)

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten 12 Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen / Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

4.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragsteller/in	Name			
nicht selbständiger Arbeit	€	€	€	€	€
geringfügiger Beschäftigung	€	€	€	€	€
selbständiger Arbeit	€	€	€	€	€
Vermietung / Verpachtung und Kapitalvermögen	€	€	€	€	€
Alters-/Witwen-/Waisenrente, Pension, Betriebsrente	€	€	€	€	€
Steuerfreien Einkünften (§ 3 EStG Nr.2)	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€
	€	€	€	€	€

 Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

4.2 Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (bitte eintragen und Nachweis vorlegen).

Einkommen aus	Antragsteller/in	Name	Name	Name

4.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenden Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. Im solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragsteller/in	Name	Name	Name

4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag
			€
			€

5. Vorhandenes erhebliches Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

6. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. zur Aufnahme von Angehörigen).

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

7. Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung? Im Falle eines solchen Umzuges in eine wiederum geförderte Wohnung spricht man von einem *Wohnungstausch*. Bitte teilen Sie uns Ihre Absichten mit, in welcher Sozialwohnung Sie aktuell wohnen und welche Sozialwohnung Sie beziehen wollen.

Derzeitige Wohnung

Straße	Kaltmiete €	Größe in m ²	Anzahl Zimmer
--------	-------------	-------------------------	---------------

Tauschwohnung

Straße		Hausnummer	Stockwerk	Lage / Wohnungsnummer
PLZ	Ort	Kaltmiete in Euro	Größe in m ²	Anzahl Zimmer

8. Betreuer / Zustellung

8.1 Betreuer

Werden Sie von einem Betreuer vertreten? Ja Nein

(Falls ja, ist der Betreuerausweis vorzulegen)

Name, Vorname des Betreuers	Adresse	Telefonnummer
-----------------------------	---------	---------------

8.2 Briefzustellung

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie bitte dies im Folgenden an.

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ Ort

9. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von der Antragstellerin / dem Antragsteller und jedem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

Hinweis:

Wenn Sie als wohnungssuchend aufgenommen werden wollen, ist das separate Formular „Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines in Rastatt“ auszufüllen. Dies ist erforderlich, um Sie für geeignete und zweckentsprechende Wohnungen vorschlagen zu können.

10. Einwilligung zur Weitergabe Ihrer persönlichen Daten

Sobald wir Sie für eine Wohnung vorschlagen, bekommen Sie dies schriftlich von uns mitgeteilt. Hiermit willigen Sie ein, dass wir, zwecks Kontaktaufnahme, folgende persönliche Daten an den Vermieter weitergeben dürfen. Davon betroffen sind:

- Vorname, Name
- Adresse
- Telefonnummer / ggf. Handynummer
- E-Mail-Adresse

Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen.

Sie haben ebenfalls das Recht Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen.

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Gebühr

Ab 1. Mai 2011 wird für jeden ausgestellten Wohnberechtigungsschein nach der Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14. März 2011 Anlage 2 Nr.5.1.6.2 in der aktuellen Fassung eine Gebühr von **14,40 Euro** erhoben. Diese Gebühr ist regelmäßig bei der Abgabe eines bearbeitungsfähigen Antrages zu bezahlen!

Ausnahmen hiervon gelten nur für Empfänger von ALG II und GRUNDISICHERUNG!

11. Anlagen zum Antrag auf Wohnberechtigungsschein beim Bürgerbüro

Zur Ermittlung des für den Haushalt maßgeblichen Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Diese Nachweise sind dem Antrag als Anlage beizufügen. Das Gleiche gilt für Werbungskosten

11.1 zum Nachweis des Einkommens / der Einnahmen (bitte beifügen, sobald eines der Beispiele auf Sie zutrifft)

- Lohn- / Gehaltsabrechnungen** der letzten 12 Monate vor Antragstellung
(dies gilt auch für geringfügige Beschäftigungen, 1-Euro-Jobs, etc.),
- Arbeitsvertrag**
Bei Beschäftigungsbeginn innerhalb 12 Monaten vor Antragstellung
- Einkommensteuerbescheid**
(frühestens aus dem vorletzten Kalenderjahr, ansonsten dem Jahr vor der Antragstellung zum Nachweis von Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, etc.),
- Aktuelle Bescheide mit Berechnungsblättern der Agentur für Arbeit (ARGE)**
(z. B. Arbeitslosengeld, ALG II, etc.),
- Aktuelle Bescheide des Sozialamtes mit Berechnungsblättern**
(Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, etc.),
- Aktuelle Rentenbezugsmitteilungen** zum letzten Erhöhungstermin am 1. Juli
(Alters-, Hinterbliebenen-, Betriebs-, ZVK-Renten, Pensionen und Renten aus privaten Versicherungen),
- Aktueller Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe (BAföG),**
- Aktueller Nachweis über erhaltenen Unterhalt**
(Urteil des Familiengerichts oder durch mindestens 3 Kontoauszüge),
- Aktueller Nachweis über erhaltenes Kindergeld**
(Bescheid der Familienkasse oder mindestens 3 Kontoauszüge),
- Aktueller Nachweis über den Bezug von Betreuungsgeld, Elterngeld / Erziehungsgeld**
- Nachweise über weitere Einnahmen des Haushaltes**

11.2 Sonstige Nachweise

- Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes**
über die Feststellung des GdB und bei Beantragung von Mehrbedarf und behindertengerechter Ausstattung
- Ausweis / Reisepass aller** Haushaltsangehörigen bei ausländischer Staatsangehörigkeit
 - Europäisches Ausland → aktuell gültiger Ausweis des Herkunftslandes
 - Nicht** europäisches Ausland → aktuell gültiger Pass zusammen mit dem Aufenthaltstitel
- Mutterpass**
Das ungeborene Kind wird ab dem 4. Schwangerschaftsmonat als Haushaltsangehöriger berücksichtigt
- Sorgerechtsnachweis**
bei Beantragung von Mehrbedarf an Wohnfläche und Anzahl der Zimmer für nicht im Haushalt lebender minderjähriger Kinder
- Meldebescheinigung**
Eines innerhalb Deutschlands, allerdings bei Antragstellung noch nicht in Rastatt gemeldeten Angehörigen
- Weitere Nachweise**

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers